



Ohne Beweisführung kein Schadensersatz

OLG Köln zur Beweislast des Patienten bei behauptetem Behandlungsfehler

Eigentlich sollte klar sein – nur ein nachgewiesener Behandlungsfehler begründet auch einen Anspruch des Patienten auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld. Nichtsdestotrotz gibt es aufgrund von sehr ausdifferenzierter Rechtsprechung zur Beweislast im Arzthaftungsprozess immer wieder Verunsicherung. Das OLG Köln hat in seiner Entscheidung vom 13.5.2025 (Az. 5 U 129/24) nochmals deutlich klargestellt, dass bei einem vermuteten Behandlungsfehler der Patient die Beweislast für die konkrete Falschbehandlung trägt.

Allein das Behaupten monatelanger Beschwerden sowie festgestellte Mängel durch ein Kassengutachten begründen keinen Behandlungsfehler. Der behandelnde Zahnarzt muss die Möglichkeit zur Nachbesserung bekommen. Ein zunächst nicht vollständig mangelfreier Zahnersatz begründet daher nicht zwingend einen Behandlungsfehler. Wenn die behauptete fehlerhafte Biss situation aufgrund der Weiterbehandlung durch einen anderen Zahnarzt vom Gutachter nicht mehr aufgefunden werden kann und sich aus den Akten auch nichts hierzu ergibt, geht dieser fehlende Beweis zulasten des Patienten.

Gegenstand der Klage war der Vorwurf eines Patienten, der behandelnde Zahnarzt habe beim Einsetzen einer Brücke 35–37 die Okklusion fehlerhaft eingestellt. Hinzu kamen weitere Vorwürfe – insbesondere, dass der Zahnarzt Zähne fehler-

haft eingeschliffen, notwendige endodontische Behandlungen unterlassen und die streitgegenständliche Brücke trotz einer Gingivitis eingesetzt habe.

Das erstinstanzlich zuständige Landgericht Köln (Az. 3 O 177/22) hat zunächst einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt. Dieser hat im Ergebnis keinen Behandlungsfehler festgestellt. Insbesondere konnte er nicht beurteilen, ob die Brücke ursprünglich zu hoch gewesen war, wie der Patient meinte. Dies ließ sich dem zuvor eingeholten Kassengutachten nicht eindeutig entnehmen. Auch die Aufzeichnungen des Nachbehälters, in dessen Hände sich der Patient nach Abbruch der Behandlung beim beklagten Zahnarzt begeben hatte, ließen einen solchen Schluss nicht zu. Jedenfalls hätte nach Auffassung des Sachverständigen der Kassengutachter eine gravierend mangelhafte Okklusion dokumentieren müssen.

Das Gutachten sagt hierzu jedoch nichts aus. Hinzu kam, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen eine belastbare Beurteilung der Okklusion ohnehin erst nach Durchführung einer Schienentherapie möglich gewesen wäre. Diese hatte der Patient jedoch abgelehnt. Die weiteren Vorwürfe erhärteten sich nach Aussage des Sachverständigen ebenfalls nicht. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Der Patient legte hiergegen Berufung ein. Im Berufungsverfahren stellte das OLG nochmals klar, dass nicht das Gericht zur Überzeugung kommen müsse, dass kein Behandlungsfehler vorliegt, sondern der Patient den Beweis erbringen muss, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Die Beweislast liegt also klar beim Patienten. Wenn sich, wie hier, jedoch nach der Bewertung des Sachverständigen kein Behandlungsfehler zeige, kann der Kläger mit seiner Klage auch keinen Erfolg haben.